



Gemeinde Weingarten (Baden) Landkreis Karlsruhe

Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters

der Gemeinde Weingarten (Baden) (rd. 9.700 Einwohner) im Landkreis Karlsruhe ist infolge Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers zum 23. April 2010 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, den 14.03.2010, eine evtl. notwendige Neuwahl am Sonntag, den 28.03.2010, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am 15.02.2010, 18.00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Bürgermeister Klaus-Dieter Scholz, Bürgermeisteramt, Marktplatz 2, 76356 Weingarten (Baden), oder 76353 Weingarten (Baden), Postfach 12 44, verschlossen mit der Aufschrift „**Bürgermeisterwahl**“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihren Herkunftsmitgliedstaaten angeben.

Im Falle einer etwaigen Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am 15.03.2010 und endet am 17.03.2010, 18.00 Uhr. Im übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Für die nach § 47 Abs. 2 GemO vorgesehene öffentliche Bewerbervorstellung hat der Gemeinderat bereits die Termine festgelegt. Demnach soll die Vorstellung für die Hauptwahl am Donnerstag, den 11.03.2010, 20.00 Uhr, und für eine evtl. Neuwahl am Donnerstag, den 25.03.2010, 20.00 Uhr, nur wenn neue Bewerber vorhanden sind, jeweils in der Walzbachhalle durchgeführt werden.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich nicht wieder.